



# STADT NEUENRADE

---

## BEKANNTMACHUNG

### **Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2017**

- I. Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 08.02.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.451.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.142.400 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.210.100 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.114.300 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.189.200 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.556.800 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	321.800 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	50.000 €
---	----------

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 254.500 € veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 198.000 € veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

690.800 €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 222 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 600 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 450 v.H. |

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltes umzusetzen.

Der Stellenplan 2017 ist als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, mit Schreiben der Stadt Neuenrade vom 23.02.2017 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid, hat mit Verfügung vom 08.03.2017 mitgeteilt, dass er von der Anzeige der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade Kenntnis genommen hat. Gleichzeitig hat er die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW zur Verringerung der Rücklage und die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, Zimmer 12 – 14, zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags – mittwochs	jeweils von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Außerdem ist der Haushaltspan 2017 auf der Internetseite der Stadt Neuenrade ([www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de)) unter „Haushalt“ einsehbar.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 10. März 2017

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann